

Bezirkshauptmannschaft Melk

3390 Melk, Abt-Karl-Straße 23 und 25a

Parteienverkehr Mo 13.00—19.00, Di, Do, Fr 7.30—12.00, zusätzlich Di 13.00—15.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. III/1

Operngasse 21
1040 Wien

9-N-79121/14

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Dr. Rihs

(0 27 52) 23 81 - 23 84 Durchwahl
19

Datum
8. Feber 1982

Betrifft

Öffentliches Wassergut "Ausstand Alte Melk" in der KG. Mannersdorf bei
Zelking - Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Parzelle Nr. 1170/6 KG. Mannersdorf bei Zelking (KG.Nr. 14140, Ortsgemeinde Zelking-Matzleinsdorf) wird als erhalten gebliebener Altarm des Melkflusses gem. § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt. Diese Erklärung umfaßt insbesondere auch die Ufergestaltung sowie den Ufergehölzbestand. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Parz. 1170/6, KG. Mannersdorf ist mit der Einschränkung erlaubt, daß alle forstlichen Eingriffe in den Uferholzbestand erst zufolge einer zustimmenden Begutachtung durch einen Sachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. III/2 zulässig sind.

B e g r ü n d u n g

Laut Befund und Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, Dr. Kraus vom Juni 1979 liegen folgende Gründe für die Erklärung zum Naturdenkmal vor:

Der Unterlauf des Geretzaches durchfließt in seinem letzten Abschnitt vor der Einmündung in den Melkfluß (in der Nähe der Melkbrücke in der "Lunzen") den einzigen nach der Melkfluß-Regulierung erhalten gebliebenen Altarm (= Rest des ursprünglichen Flußbettes).

Es handelt sich um den einzigen erhalten gebliebenen Rest des ursprünglich mäandrierenden Wilflusses. Eine Vielzahl von Vogelarten wurde als brütend bzw. vorkommend festgestellt. Wasserinsekten und Amphibien sind artenreich vorhanden. Durch den Ufergehölgürtel und den Artenreichtum ist dieses kleine, halb-kreisförmige Augewässer als gestaltendes Element der Landschaft anzusehen.

In einem weiteren Befund und Gutachten vom 11. Juni 1981 wurde festgehalten, daß im Jahr 1981 das weißsternige Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) in diesem Gebiet brutverdächtig nachgewiesen werden konnte. Diese Art ist als besondere Rarität anzusehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung binnen 14 Tagen zulässig. Eine allfällige Berufung wäre schriftlich oder telegrafisch einzubringen und hätte diesen Bescheid zu bezeichnen sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

- 1.) die Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung, Wasserbau, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, z.H. des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, als Vertreterin des öffentlichen Wassergutes zur angeführten Bezugszahl;

und zur Kenntnisnahme an:

- 2.) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3 zu GZ. II/3-551-11/8, Operngasse 21, 1040 Wien;
- 3.) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, Operngasse 21, 1040 Wien;
- 4.) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/3-A, Operngasse 21, 1040 Wien;
- 5.) die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf z.H. des Herrn Bürgermeister;
- 6.) die Marktgemeinde Ruprechtshofen, z.H. des Herrn Bürgermeister;
- 7.) die Marktgemeinde St. Leonhard, z.H. des Herrn Bürgermeister.

Dieser Bescheid ist mit 9. März 1982
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 11. März 1982
Für den Bezirkshauptmann:



Der Bezirkshauptmann

(Dr. Lechner)